

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Anschriften

lt. Verteiler

nachrichtlich

lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 231
Meine Nachricht vom:

Christiane Riehl
christiane.riehl@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5681
Telefax: 0431 988-5416

04. Mai 2020

Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen Hier: Risiko Sammelunterkünfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.03.2020 hatte ich Sie bereits über Schutzmaßnahmen informiert, die geeignet und notwendig sind, um das Risiko einer Corona-Infektion auf Baustellen zu verringern. Dazu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS mittlerweile den SARS-CoV-2-*Arbeitsschutzstandard*¹ (Anlage) veröffentlicht, der auch Regelungen für Baustellen und für die Unterbringung in Sammelunterkünften beinhaltet. Wie groß die Gefahr der Ausbreitung einer Corona-Infektion in solchen Unterkünften ist und welche gravierenden Folgen das für den laufenden Betrieb haben kann, hat sich aktuell im Fall eines Schlachthofs in Bad Bramstedt gezeigt. Nachdem sich etwa 50 Beschäftigte in einer gemeinsamen Unterkunft infiziert hatten, mussten bisher 110 Personen unter Quarantäne gestellt werden. Der Betrieb musste seine Produktion einstellen.

Dieselben Folgen wären für die Durchführung von Bauvorhaben zu erwarten, wenn es zu einer Infektion unter den Beschäftigten kommt und sich diese gegenseitig anstecken. Das Risiko, dass das passiert, ist in Sammelunterkünften besonders hoch, denn hier leben viele Personen oft auf engstem Raum.

Falls Sie **Unterkünfte für Beschäftigte** zur Verfügung stellen, sind zur Vermeidung gegenseitiger Infektionen die unter **1. – 11. genannten Anforderungen** zu erfüllen. Sollten

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

die Beschäftigten **privat untergebracht** sein, **empfehlen wir Ihnen dringend**, diese Vorgaben **ebenfalls umzusetzen**, damit Sie im Fall einer Corona-Infektion nur eine begrenzte Zahl an Beschäftigten unter Quarantäne stellen und nicht – wie in Bad Bramstedt- den gesamten Betrieb einstellen müssen!

1. In einem Mehrbettzimmer darf höchstens ein Team untergebracht werden.
2. Für jedes Team sind Toiletten bereitzustellen, die nur von diesem Team genutzt werden. Dies bezieht sich auf die einzelnen Toiletten und nicht auf die Sanitärräume als Ganzes.
3. Alle Räume sind regelmäßig, mindestens morgens und abends, gründlich für 10 Minuten zu lüften. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form und Sprache entsprechend zu unterweisen.
4. Die Unterkünfte sind täglich zu reinigen. Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan anzubringen. Auf diesem hat das verantwortliche Reinigungspersonal jede durchgeführte Reinigung mit Unterschrift zu bestätigen.
5. Werden Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams gemeinsam genutzt, z. B. Sanitärräume, Küchen, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Teams untereinander unterbleiben.
6. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen von mindestens 15 Minuten vorzusehen.
7. Gemeinsam genutzte Bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen für mindestens 10 Minuten zu lüften und zu reinigen.
8. Sanitärräume und ihre Einrichtungen müssen von unterwiesenem Personal mindestens täglich gereinigt werden. Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan im Sanitärraum anzubringen. Auf diesem hat das verantwortliche Reinigungspersonal jede durchgeführte Reinigung mit Unterschrift zu bestätigen.
9. In Sanitär- und Küchenbereichen müssen stets Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
10. Für erkrankte Beschäftigte oder Beschäftigte, die in Quarantäne müssen, sind Ersatzcontainer / Ersatzunterkünfte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Diese müssen mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können und über gesonderte Sanitärbereiche verfügen. In diesen Räumen ist Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
11. In den Landessprachen der Beschäftigten sind Hygieneregeln auszuhängen. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit in einer für sie verständlichen

Form und Sprache über diese Regeln zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisungen sowie die Namen der unterwiesenen Beschäftigten sind zu dokumentieren und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Bauherr oder Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind! Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der BG BAU unter dem Link <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt die *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der StAUK finden Sie auf der folgenden Seite.

Mit freundlichem Gruß

gez. Christiane Riehl

Anlage

Ihre Ansprechpartner*innen bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK):

Claudia Mehlretter 0431-220 040 610

Claudia.Mehlretter@Arbeitsschutz.uk-nord.de

Peter Eckel 0451-317 501 243

Peter.Eckel@Arbeitsschutz.uk-nord.de

Thomas Scholz 0431-220 040 639

Thomas.Scholz@Arbeitsschutz.uk-nord.de

Thomas Driesnack 0451-317 501 262

Thomas.Driesnack@Arbeitsschutz.uk-nord.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>